

**Verordnung des Landratsamts Esslingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt. Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz sind in der Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (3) Für eine Leistung, für die in der Gebührenverordnung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (5) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsakts wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung des Landratsamts Esslingen vom 24. Februar 2020, in Kraft getreten am 01. März 2020, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 30. März 2022
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Heinz Eininger
Landrat

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Esslingen über die
Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Allgemeine Bestimmungen

Erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, sind bei der Ermittlung auch Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Esslingen beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr, die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen.

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Nr.	Produktbereich, -gruppe
10	Allgemeines
10.10	Allgemeine öffentliche Leistungen
11	Innere Verwaltung
11.31	Kommunalaufsicht
12	Sicherheit und Ordnung
12.20	Ordnungswesen
12.21	Verkehrswesen
12.22	Einwohnerwesen
12.23	Personenstandswesen
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung
12.60	Brandschutz
31	Soziale Hilfen
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
41	Gesundheitsdienste
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
52	Bauen und Wohnen
52.10	Bauordnung
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege
53	Ver- und Entsorgung
53.80	Abwasserbeseitigung
54	Verkehrsflächen und -anlagen
54.00	Verwaltung und Betrieb der Straßen
55	Natur- und Landschaftspflege
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50	Forstwirtschaft
55.51	Landwirtschaft
56	Umweltschutz
56.10	Umweltschutzmaßnahmen
56.20	Arbeitsschutz

10 Allgemeines			
10.10 Allgemeine öffentliche Leistungen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
10.10.01 Allgemeine öffentliche Leistungen			
	1	Fotokopien (je Seite)	0,50 €
	2	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € - 130,00 €
	3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 € - 5,00 €
	4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	5,00 € - 130,00 €
11 Innere Verwaltung			
11.31 Kommunalaufsicht			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
11.31.02 Überörtliche Prüfung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Stiftungen			
	1	Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12 Sicherheit und Ordnung			
12.20 Ordnungswesen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.20.02 Bearbeiten von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
	1	Anordnungen nach dem WTPG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Untersagung des Heimbetriebs	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnungen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Widerspruchsbearbeitung in Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen			
	1	Jagdscheinangelegenheiten	
	1.1	Tagesjagdschein	40,00 €
	1.2	Jahresjagdschein auch für Falkner	81,00 €
	1.3	Dreijahresjagdschein auch für Falkner	121,00 €
	1.4	Gemeinsamer Jahresjagdschein für Jäger und Falkner	101,00 €
	1.5	Gemeinsamer Dreijahresjagdschein für Jäger und Falkner	202,00 €
	1.6	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	40,00 €
	1.7	Umwandlung Jugendjagdschein	40,00 €
	1.8	Zweitausfertigung eines Fischerprüfungszeugnis	40,00 €
	1.9	Versagung / Einziehung eines Jagdscheins (auch nach freiwilliger Abgabe)	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	40,00 €
	1.11	Anerkennung als Wildtierschützer	60,00 €
	1.12	Erstausstellung Ausweis für Wildtierschützer	40,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	1.13	Anerkennung als Stadtjäger	60,00 €
	1.14	Anerkennung als Wildschadenschätzer	60,00 €
	1.15	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	40,00 €
	1.16	Bescheinigung der Jagdpachtfähigkeit	40,00 €
	1.17	Bestätigung / Genehmigung eines Jagdpachtvertrages / -angliederungsvertrages / einer Jagdgenossenschaftssatzung	81,00 €
	1.18	Anordnung nach § 35 Abs. 6 JWVG (Vorlage Streckenliste)	60,00 €
	1.19	Durchführung von Kurrungskontrollen mit Beanstandungen	81,00 €
	1.20	Erklärung zu befriedetem Bezirk	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.21	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1.1. -1.20 dieses Abschnitts aufgeführt sind	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Waffenangelegenheiten	
	2.1	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	32,00 €
	2.2	Ausstellung grüne und gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich Voreintrag (§§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 6 und 16 Abs. 1 WaffG)	81,00 €
	2.3	Ersatzausstellung einer Erlaubnis	40,00 €
	2.4	Zusammenfassung mehrerer WBKs	81,00 €
	2.5	Ein- oder Austrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand aus einer WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 €
	2.6	Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	20,00 €
	2.7	Umtragung einer Waffe aufgrund der Zerlegung einer Waffe in Einzelteile	40,00 €
	2.8	Eintrag Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	60,00 €
	2.9	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG einschließlich Voreintrag)	81,00 €
	2.10	Umschreibung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	81,00 €
	2.11	Änderung Vorstand in einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	48,00 €
	2.12	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	81,00 €
	2.13	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	9,00 €
	2.14	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	101,00 €
	2.15	Erlaubnis zum Führen und Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5 und 16 WaffG)	81,00 €
	2.16	Voreintrag Jäger ab 3. Kurzwaffe	101,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2.17	Ausstellung grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) einschließlich des Eintrags einer Waffe	60,00 €
	2.18	Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK	60,00 €
	2.19	Ausstellung einer weiteren WBK für Sportschützen	40,00 €
	2.20	Ausstellung rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	486,00 €
	2.21	Ersatzausstellung einer Sammler- oder Sachverständigen - WBK	162,00 €
	2.22	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	364,00 €
	2.23	Ausstellung weitere WBK bei gleichem Sammelthema	81,00 €
	2.24	Ausstellung und Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	243,00 €
	2.25	Ausstellung grüne WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	81,00 € erste WBK 81,00 € jede weitere WBK 40,00 €
	2.26	Ausnahme von Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	40,00 €
	2.27	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	486,00 €
	2.28	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	486,00 €
	2.29	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.30	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	81,00 €
	2.31	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 12 Abs. 2 AWaffV)	243,00 €
	2.32	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)	40,00 €
	2.33	Ausstellung und Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	243,00 €
	2.34	Ausstellung von Verbringungserlaubnissen (§ 29 WaffG)	60,00 €
	2.35	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 30 WaffG)	243,00 €
	2.36	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	60,00 €
	2.37	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	24,00 €
	2.38	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass mit Neuausstellung Dokument (§ 32 Abs. 6 WaffG)	60,00 €
	2.39	Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 40,00 €
	2.40	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen (§ 36 Abs. 6 WaffG)	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.41	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.42	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	121,00 €
	2.43	Abnahme von Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes	121,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2.44	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.45	Einziehung von Waffen nach § 46 Abs. 5 WaffG	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.46	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a WaffG	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.47	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.48	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 2.1 - 2.47 dieses Abschnitts aufgeführt sind	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Sprengstoffangelegenheiten	
	3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	486,00 €
	3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	60,00 €
	3.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	101,00 €
	3.4	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	121,00 €
	3.5	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	81,00 €
	3.6	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	81,00 €
	3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	60,00 €
	3.8	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	81,00 €
	3.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	121,00 €
	3.10	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	81,00 €
	3.11	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	81,00 €
	3.12	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	60,00 €
	3.13	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	162,00 € zzgl. Bekanntmachungskosten Bundesanzeiger
	3.14	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	40,00 €
	3.15	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.16	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.17	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.18	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	60,00 €
	3.19	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe) sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.20	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 3.1 - 3.19 dieses Abschnitts aufgeführt sind	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkung zu Ziffern 1 und 2

Die Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Gebühr für die waffenrechtlichen Erlaubnisse, für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung und die Regelüberprüfung sowie der Jagdscheingebühr befreit.

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.20.09 Gaststättenrecht			
	1	Erlaubnis	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Erweiterung der Erlaubnis (§ 2 GastG)	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befristete Erlaubnis bis zu einem Jahr	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Stellvertretererlaubnis	219,00 €
	5	Vorläufige Erlaubnis	146,00 €
	6	Gestattung ab 5 Tage (§ 12 GastG)	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Auflagen und Anordnungen	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 8 dieses Abschnittes aufgeführt sind	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12.20.10 Gewerberecht			
	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	296,00 €
	3	Erteilung einer Reisegewerbekarte	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Zweitschrift der Reisegewerbekarte	74,00 €
	6	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Gewerbeuntersagung Betriebsuntersagung nach HWO Versagung / Widerruf von gewerberechtl. Erlaubnissen	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	74,00 €
	12	Überprüfung von Wachpersonen	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren	74,00 €
	14	Beschäftigungsverbot	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	16	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§ 34a Abs. 1 GewO)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	17	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatzfähigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	18	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	19	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 18 dieses Abschnitts aufgeführt sind	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

12.21 Verkehrswesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.21.05 Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen (inkl. Genehmigungen)			
	1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	7,00 € zzgl. 1 € bei Versendung
	2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 von der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 62,00 €

12.22 Einwohnerwesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.22.01 Melde- und Passangelegenheiten			
	1	Widerspruchsbearbeitung in Melde- und Passrechtsangelegenheiten	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

12.23 Personenstandswesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.23.09 Behördliche Namensänderung, Standesamtsaufsicht			
	1	Vornamensänderung und Familiennamensänderung	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde

12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.26.01 Betriebskontrollen			
	1	Überwachung von Produkten und nicht zugelassenen Betrieben im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfgegenstände, Tabak, Kosmetika u.ä.: - Betriebskontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichen Verwaltungsaufwand) - Nachkontrolle	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zulassung und Überwachung zugelassener Betriebe: - Zulassung - Betriebskontrollen - weitere Tätigkeiten	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Ausstellen von Genusstauglichkeits- oder anderen Bescheinigungen	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.02 Probenentnahme			
	1	Probenentnahme im Bereich Lebensmittelüberwachung: - bei besonderem Anlass im Beanstandungsfall - Gutachteneröffnung	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.04.01 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	1	Prophylaktische Tätigkeiten zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen, einschließlich Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht: - Kontrollen von Nutztierhaltungen, Schlachtbetrieben und Transportunternehmen (im Beanstandungsfall) - Genehmigung und Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen oder anderen Ausstellungen - Zulassung von Betrieben und deren Überwachung	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen für Tiere und Waren, mit und ohne Untersuchung und Probenentnahmen einschl. Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der Dienststelle	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Besondere Maßnahmen im konkreten Tierseuchenfall	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Überwachung des Verkehrs mit und Beseitigung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten: - Zulassung und Genehmigung von Betrieben und deren Überwachung - Kontrolle nicht zugelassener Betriebe (im Beanstandungsfall)	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probenentnahme	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probeentnahme für bis zu 5 Völkern für jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von	10,00 € 1,00 € 30,00 €
	7	Verhaltensprüfung bei Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	252,00 €
12.26.04.02 Einfuhr von Tieren oder Teilen von Tieren sowie Lebensmittel			
	1	Einfuhruntersuchung von Tieren und Waren tierischer Herkunft	24,50 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 55,00 €
	2	Beschlagnahmung und Entsorgung von Produkten im Zusammenhang mit der Einfuhr	24,50 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 1,10 € / Kg
	3	Einfuhruntersuchungen von bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Bedarfsgegenständen	24,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung			
	1	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen: - Kontrolle von Nutztierhaltungen (im Beanstandungsfall) - Erteilung von Genehmigungen und Überwachung	23,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	2,21 €
	3	Bearbeitungsgebühren für Gebührenrechnung	5,51 €
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz			
	1	Überwachung privater oder gewerblicher Nutztierhaltungen und Haltungen von Heim- oder anderen Tieren, einschl. Schlachtbetrieben sowie Tiertransporten: - Kontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichen Verwaltungsaufwand) - Ausstellen von Bescheinigungen	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Genehmigungen einschl. solcher zu Zucht und Handel, Zurschaustellung (Zirkus, Tierbörse, Tieraussstellung u.ä.) und Transport von Tieren	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60 Brandschutz			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.60.03 Beratungen und Brandverhütungsschauen			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes	27,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60.06 Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
31 Soziale Hilfen			
31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
31.30.02 Hilfen für Aussiedler			
	1	Zweitschrift einer Spätaussiedlerbescheinigung	30,00 €
	2	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	30,00 €

41 Gesundheitsdienste			
41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
41.40.07 Amtsärztliche Untersuchungen			
	1	Befundschein ohne oder mit kurzer gutachterlicher Äußerung auf Grund vorliegender Unterlagen	34,00 €
	2	Ärztliches Gutachten auf Grund vorliegender Unterlagen	142,00 €
	3	Ärztliches Zeugnis über Untersuchung	69,00 €
	4	Ärztliches Gutachten über Untersuchung	28,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis über eine labordiagnostische bzw. Röntgenuntersuchung	34,00 €
	6	Untersuchung einer Leiche für Zwecke der Feuerbestattung, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung	96,00 €
	7	Auskunft aus dem Leichenschauschein	28,00 €
	8	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk)	11,00 €
41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz			
	1	Bescheinigungen für Heilpraktiker und sonstige Heilberufe	36,00 €
	2	Desinfektionsbescheinigungen	36,00 €
	3	Hygienische Beratung, Besichtigungen und Überwachungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG einschließlich Nachbesichtigungen	18,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	73,00 €
41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz			
	1	Beauftragung von Ärzten über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	100,00 €
	2	Belehrungen nach § 43 IfSG einschließlich Bescheinigung	40,00 €
	3	Leistungen nach Ziffer 2 für ehrenamtlich Tätige Gebührenbefreit sind Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen eines Betriebspraktikums, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden	10,00 €
41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen			
	1	Hygienische Beratung / Begutachtung / Begehung von Wasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen, Hausinstallationen, Schwimmbädern und Badeseen; einschließlich Nachbesichtigungen bei Beanstandungen	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
	2	Beprobung von Trink- und Badewasser einschließlich Nachbeprobung bei Beanstandungen	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene			
	1	Stellungnahmen	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
52 Bauen und Wohnen			
52.10 Bauordnung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.10.01 Bauvoranfrage			
	1	Erteilung eines Bauvorbescheids	0,2% der Baukosten, mindestens 160 €
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	
	2.1	je vorformulierte Baulast	100,00 €
	2.2	je selbstformulierte Baulast	120,00 €
	3	Befreiung	
	3.1	Flächenüberschreitung	
	3.1.1	bei Gebäuden > 1 Vollgeschoss	100 € je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	3.1.2	bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoss	50 € je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3.1.3	geschossunabhängig	50 € je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	3.1.4	bei Gebäudeteilen und Nebengebäuden	25 € je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	3.1.5	unterirdische Baugrenzen- und Baulinienüberschreitungen	10 € je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	3.2	Höhenüberschreitungen	100 € je 10 cm Abweichung
	3.3	Änderung der Firstrichtung	5 € je Grad Abweichung, mindestens 90,00 €
	3.4	Zulässigkeit von Dachaufbauten, -einschnitten oder Quergiebeln	
	3.4.1	Länge	100 € je angefangener Meter, mindestens 90,00 €
	3.4.2	Höhe	50 € je angefangener Dezimeter, mindestens 90,00 €
	3.5	Unter- oder Überschreitungen der zulässigen Dachneigung	40 € je Grad, mindestens 90 €
	3.6	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen	10 € je qm Wohnfläche
	3.7	Zulassung von Wohnungen im Gewerbegebiet	2,50 € je qm Wohnfläche
	3.8	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse	600 € je Vollgeschoss
	3.9	Befreiung der Barrierefreiheit	200 € je Wohnung bzw. Einheit
	3.10	Befreiung von einer Stellplatzsatzung bzw. von § 37 LBO	300 € je Stellplatz
	3.11	Abweichung Dachform	
	3.11.1	für Hauptgebäude	750 €
	3.11.2	für Nebengebäude	150 €
	3.12	Abweichung Dachfarbe	200 €
	4	Sonstige Ausnahmen, Abweichungen, Zulassung	25 % der Gebühren nach Ziffer 3, mindestens 90 €
	5	Verlängerung von Bescheiden	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 160 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren			
	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	0,6% der Baukosten, mindestens 160 €
	2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	0,5% der Baukosten, mindestens 160 €
	3	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach behördlicher Aufforderung	200% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2
	4	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 3
	5	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
	6	Verlängerung von Bescheiden	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 160 €
52.10.03 Kenntnisgabeverfahren			
	1	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
	1	Für die ersten beiden Planhefte	100 € je Wohnung bzw. Einheit, mindestens 160 €
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich			
	1	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	siehe Nr. 52.10.01 Ziffern 3 und 4
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
	1	Bauüberwachung bis zu 2 Abnahmen	0,2% der Baukosten, mindestens 160 €
	2	für jede weitere Abnahme	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	für jede sonstige Baukontrolle	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	17,50 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten			
	1	Brandverhütungsschau, Nachschau	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
	1	Bauordnungsrechtliche Anordnung	14,75 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.10 Schornsteinfegerwesen			
	1	Bestellungen als Bezirksschornsteinfegermeister	272,00 € zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung
	2	Kehrbuch- und Kehrbezirksüberprüfung bei Pflichtverletzung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Bestellung eines Stellvertreters	102,00 €
	4	Aufhebung der Bestellung	102,00 €
	5	Widerruf der Bestellung	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Zweitbescheid	102,00 €
	7	Leistungsbescheid (Kosten- und Gebührenbescheid)	102,00 €
	8	Festsetzung der Ersatzvornahme	68,00 €
	9	Feuerstättenschau	204,00 €
	10	Duldungsverfügung Mieter	102,00 €
	11	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 10 dieses Abschnitts aufgeführt sind	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.12 Allgemeine Bauberatung			
	1	Allgemeine Bauberatung	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
Anmerkungen			
Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.			
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen.			
Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.30.03 Denkmalschutz und Denkmalpflege			
	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	120,00 €
	2	Steuerbescheinigung im Denkmalschutz	14,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	14,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Sonstige Bescheinigungen	14,75 € je angefangene 1/4 Stunde
53 Ver- und Entsorgung			
53.80 Abwasserbeseitigung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
53.80.03 Kontrolle der Indirekteinleiter			
	1	Kontrolle der Indirekteinleiter ohne Befund	86,00 €
	2	Kontrolle der Indirekteinleiter mit Befund	172,00 €
54 Verkehrsflächen und -anlagen			
54.00 Verwaltung und Betrieb der Straßen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
54.00.01 Verwaltung der Straßen			
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	189,00 €
	3	Sonstige Leistungen der Straßenbaubehörde	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde

55.20 Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen			
	1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung	
	1.1	Grundwasserbenutzung	
	1.1.1	Vorübergehende Absenkung von Grundwasser	
	a	zur Schaffung von Wohnraum	166,00 € zzgl. 11 € je l/s Entnahme pro Monat
	b	zur Schaffung von gewerblich genutztem Raum	166,00 € zzgl. 66 € je l/s Entnahme pro Monat
	c	zur Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig vom jeweiligen Anteil)	166,00 € zzgl. 38 € je l/s Entnahme pro Monat
	1.1.2	Herstellung der Grundwasserumläufigkeit inkl. Pfahlgründung	
	a	zur Schaffung von Wohnraum	266,00 €
	b	zur Schaffung von gewerblich genutztem Raum	766,00 €
	c	zur Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig vom jeweiligen Anteil)	516,00 €
	1.1.3	Entnahme von Grundwasser	
	a	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde (inkl. Entnahme aus Brunnen sowie für Biotop und Fischteiche)	186,00 € zzgl. 20 € je l/s Entnahme pro Jahr
	b	Entnahme durch Industrie/Gewerbe oder Stadt/Gemeinde für öffentliche Wasserversorgung	228,00 € zzgl. 40 € je l/s Entnahme pro Jahr
	c	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	186,00 € zzgl. 20 € je l/s Entnahme pro Jahr
	d	Industrie/Gewerbe als Antragsteller - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	228,00 € zzgl. 40 € je l/s Entnahme pro Jahr
	e	Grundwasserentnahme im Rahmen einer Grundwassersanierung	50% der Gebühren unter 1.1.3 a, b
	f	Grundwasserentnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	166,00 €
	1.1.4	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdwärmepumpen (Laufzeit 25 Jahre)	373,00 € zzgl. 25 € je Sondenbohrung
	1.1.5	Weiterbetrieb einer Erdwärmepumpenanlage	186,00 € zzgl. 25 € je Sonde
	1.1.6	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Baugrunderkundungen/Bohrungen	228,00 €
	1.2	Benutzung von Oberflächengewässer	
	1.2.1	Wasserentnahme	
	a	Private Wasserentnahme für einen Fischteich/ein Biotop	186,00 € zzgl. 15 € je l/s Entnahme pro Jahr
	b	Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung) durch Private oder Stadt/Gemeinde	186,00 € zzgl. 15 € je l/s Entnahme pro Jahr
	c	Gewerbliche Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung)	249,00 € zzgl. 30 € je l/s Entnahme pro Jahr
	d	Wasserentnahme für Löschwasserbevorratung	166,00 € zzgl. 1 € je m ³
	e	Wasserentnahme zur Wasserkraftnutzung (Stromerzeugung)	684,00 € zzgl. 0,20 € je kWh pro Jahr
	f	Wasserentnahme zu Produktionszwecken für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	269,00 € zzgl. 30 € je l/s Entnahme pro Jahr
	1.2.2	Einleitung in ein Oberflächengewässer	
	a	Abwasser aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen)	332,00 € zzgl. 2 € je EGW (max. Einwohnergleichwert der Anlage) pro Jahr
	b	Abwasser aus kommunalen Kläranlagen	
	ba	Grundgebühr	269,00 € zzgl. 0,05 € je m ³ Tagesschmutzwassermenge pro Jahr
	bb	Zuschlag für die Festsetzung der Überwachungsparameter/Jahresschmutzwassermenge (unabhängig von der (Rest-)Laufzeit der Erlaubnis)	103,00 €
	c	Abwasser aus Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufen (RÜ)	228,00 € zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
	d	Einleitung von Oberflächenwasser aus dem kommunalen Trennsystem in ein Oberflächengewässer	228,00 € zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
	1.2.3	Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Einleitung in Oberflächengewässer/Versickerung im Grundwasser)	
	a	Niederschlagswasser von privaten Grundstücken	166,00 € zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
	b	Niederschlagswasser aus Industriegelände und von Gewerbeflächen	456,00 € zzgl. 0,10 € je l/s Einleitung pro Jahr

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	1.3	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	
	a	Brücke (Fußgänger/Pkw-Verkehr)	684,00 €
	b	Stege (Geh- und Radweg)	373,00 €
	c	Über- und Unterführungen, Gewässerkreuzungen	373,00 €
	1.4	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.5	Nachträgliche Entscheidungen in Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren	30% der Ausgangsentscheidung, Mindestgebühr 110 €
	1.6	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.7	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.8	Überprüfung von Staumarken	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.9	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Widerruf alter Rechte und Befugnisse	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.11	Ausgleich bei konkurrierender Gewässerbenutzung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Wasserrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und Plangenehmigungen (z.B. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Abwasseranlagen)	
	2.1	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage	
	a	Gebühr abhängig von der Höhe der Baukosten	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 110 €
	b	Zusätzliche Genehmigung gemäß der Indirektleiterverordnung	116,00 €
	2.2	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 110 €
	2.3	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG (öffentliche Abwasseranlagen)	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Planfeststellung Gewässerausbau	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 410 €
	2.5	Plangenehmigung Gewässerausbau	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 110 €
	2.6	Nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren	30% der Gebühr nach Ziffer 2.4 u. 2.5, mindestens 110 €
	3	Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsvorprüfungen	
	4.1	Sonstige Vorhaben neben den Ziffern 2.4 und 2.5 mit Umweltverträglichkeitsprüfung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.2	Sonstige Vorhaben neben den Ziffern 2.4 und 2.5 mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.3	Errichtung einer Rohrleitungsanlage (Wasserfernleitung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.4	Errichtung eines künstlichen Wasserspeichers nach Nummer 19.9 Anhang 1 UVPG	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	
	5.1	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.2	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.3	Staatliche Anerkennung als Heilquelle	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.4	Widerruf der Anerkennung nach Ziffer 5.3	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.5	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete	
	a	Befreiung als eigenständiges Verfahren	290,00 €
	b	Befreiungen im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung	62,00 €
	5.6	Zulassung von neuen Baugebieten und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Unterhaltung von Gewässern, Gewässerrandstreifen	
	6.1	Entscheidungen über besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6.2	Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	7.1	Eignungsfeststellung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	7.2	Anordnungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
	8.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.2	Abwicklung von Umweltschadensfällen	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.3	Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen (ohne Anordnung) im Rahmen der Gewässeraufsicht	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.4	Überwachung des Vollzugs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 75 WG)	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.5	Überwachung von Erdarbeiten und Bohrungen (§ 43 WG)	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.6	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder nach § 100 WHG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.7	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Eintragungen in das Wasserbuch (sofern der Eintrag auf einer wasserrechtlichen Entscheidung einer anderen Behörde basiert)	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Sonstige Entscheidungen und öffentliche Leistungen im Bereich des Wasserrechts (z.B. Befreiungen, Bescheinigungen, Zulassungen)	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Für umfangreiche Beratungen (innerhalb und außerhalb förmlichen Verfahren), die aufgrund ihrer atypischen Komplexität bzw. diffizilen Fallkonstellation einen überdurchschnittlichen hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.40 Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte mit Ausnahme der Ziffer 2.2	gebührenfrei
	2	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	
	2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen	0,60 € je m ³ , mindestens 200 €
	2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 2.1 bis 2.3	25% der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.3, mindestens 30 €
	3	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Erteilung eines Negativzeugnisses	38,00 €
	6	Sonstige öffentliche Leistungen (z. B. Beratungen, Genehmigungen, Anordnungen, Verfügungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Entscheidungen, Zulassungen) im Bereich des Naturschutzrechts	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.50		Forstwirtschaft	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	18,75 € je angefangenen 1/4 Stunde
	2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer oder offenem Licht (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	14	Erteilung Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotop- und Standortskartierung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	16	Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	17	Durchführung von Waldführungen Kindergärten und Schulen sind gebührenbefreit, gemeinnützige Vereine (e.V.) erhalten eine Gebührenerleichterung in Höhe von 50%	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	18	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
55.51		Landwirtschaft	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen			
	1	Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV	16,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT(Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)-Verpflichtungen	16,75 € je angefangene 1/4 Stunde
55.51.15 Bildung und Beratungskoordination			
	1	Fachschule für Landwirtschaft - Ergänzungsangebot für Landwirtschaft im Nebenerwerb	70,00 € pro Teilnehmer je Wintersemester
	2	Schulbescheinigung für die Rentenversicherung	29,00 €
55.51.16 Agrarstruktur, Landschaftsentwicklung, landwirtschaftliche Betriebsentwicklung			
	1	Genehmigung zur Aufforstung (§ 25 LLG)	114,00 €
	2	Genehmigung zur Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (§ 25 a LLG)	114,00 €
	3	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	114,00 €
	4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (§ 27 a LLG)	114,00 €
55.51.17 Art-/Umweltgerechte Erzeugung agrarischer Produkte, Vermarktung, Ernährung			
	1	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Lehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachKV)	90,00 € pro Teilnehmer

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	4	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 Abs. 2 PflSchG, PflSchSachkV)	
	4.1	vom Prüfling	70,00 € pro Teilnehmer
	4.2	vom Veranstalter, falls Prüfungsort auswärtig	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Ersatzurkunde Sachkunde	28,00 €
	6	Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
	6.1	bei Online-Antragstellung	28,00 €
	6.2	bei schriftlicher Antragstellung	33,00 €
	7	Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
	7.1	bei zweistündiger Fortbildung	9,00 €
	7.2	bei vierstündiger Fortbildung	14,00 €
	8	Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 12 Abs. 2 PflSchG)	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Pflanzengesundheitszeugnis (§ 12 Pflanzenbeschauverordnung)	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Saatgutprobenahme auf Antrag	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittelhygieneverordnung	10,00 € pro Teilnehmer
	12	Sonstige öffentliche Leistungen	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde

56 Umweltschutz

56.10 Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen			
	1	Öffentliche Leistungen und Anordnungen (insbes. § 62 KrWG) zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektrogesetzes, des Batteriegesetzes, des Landesabfallgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Anordnungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Abfallüberwachung (§§ 47 - 52 KrWG)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Anzeigen gemäß § 53 KrWG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Vollzug des § 18 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

	1	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV (mit Ausnahme der Ziffern 1.2 u. 1.3), wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
		125.000 €	0,75% der Kosten, mindestens 930 €
		500.000 €	0,55% der Kosten, mindestens 1.300 €
		2.500.000 €	0,45% der Kosten, mindestens 2.750 €
		bei einem höheren Kostenbetrag	11.250,00 € zzgl. 0,06% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
	1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	15,00 € je 100 m ² der beantragten Abbaufäche
	1.3	wenn der Gebührenberechnung die Errichtungskosten oder die Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	125% der Gebühr nach Ziffer 1

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Änderungsgenehmigung	
	3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Ziffern 3.2 u. 3.3	75% und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	75 % der Gebühr nach Ziffer 1.2
	3.3	wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	
	4.1	für die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	4.2	für den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	5	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	5.1	Vorhaben mit UVP	150% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	5.2	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung	125% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	9	Anzeige nach § 15 BImSchG oder § 67 Abs. 2 BImSchG	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG oder § 25 BImSchG	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Anordnung nach § 24 BImSchG	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	14	Entscheidungen nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen 4. BImSchV	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	16	Abweisung von Nachbarschaftsbeschwerden	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.

Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

56.10.09 Altlasten und sonstiger Bodenschutz

	1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Anordnung zur Überwachung von Altlasten	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Abwicklung von Ölunfällen mit Bodenverunreinigungen	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Altlasten- und Bodenschutzrechts	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.20 Arbeitsschutz

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
56.20.01 Technischer Arbeitsschutz			
	1	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV oder Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für den Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum sowie für sonstige Änderungen	0,6% der Errichtungskosten, mindestens 500 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, § 21 Abs. 1 ChemG, einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer wiederholten Beschwerde durchgeführt wurde und dabei ein Verstoß gegen diese Rechtsnormen festgestellt wurde	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

	1	Entscheidungen nach §§ 7, 18 ASiG	258,00 €			
	2	Anordnungen nach § 12 ASiG	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde			
	3	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeiten, Pausen oder Ausgleichszeiträume gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG	Bewilligungsdauer			
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monaten
		1 bis 4	90,00 €	120,00 €	190,00 €	280,00 €
		5 bis 20	260,00 €	320,00 €	520,00 €	770,00 €
		21 bis 200 über 200	340,00 € 600,00 €	430,00 € 750,00 €	690,00 € 1.200,00 €	1.030,00 € 1.810,00 €
	4	Entscheidungen über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- u. Feiertagen sowie Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird			
		Zahl der Sonntage und Feiertage	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		1	100,00 €	110,00 €	180,00 €	360,00 €
		2	120,00 €	140,00 €	230,00 €	450,00 €
		3	140,00 €	170,00 €	270,00 €	540,00 €
		4	170,00 €	200,00 €	320,00 €	630,00 €
		5	190,00 €	220,00 €	360,00 €	720,00 €
		6 bis 10	280,00 €	340,00 €	540,00 €	1.080,00 €
	5	Entscheidungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG	Dauer der Befristung			
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	bis 1 Jahr		über 1 Jahr	
		1 bis 4	400,00 €		800,00 €	
		5 bis 20	700,00 €		1.200,00 €	
		21 bis 200	1.400,00 €		2.400,00 €	
		über 200	2.600,00 €		4.500,00 €	
	6	Ausnahmen von den Vorschriften über Ruhezeiten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird				
		1 bis 4	150,00 €			
		5 bis 20	260,00 €			
		21 bis 200	340,00 €			
		über 200	860,00 €			
	7	Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird			
		Kinderarbeit in einem Zeitraum	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		bis zu 5 Tagen	120,00 €	150,00 €	290,00 €	390,00 €
		bis zu 1 Monat	150,00 €	190,00 €	370,00 €	480,00 €
		länger als 1 Monat	210,00 €	270,00 €	510,00 €	680,00 €
	8	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des sozialen und rechnischen Arbeitsschutzes	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde			